

Beschluss des Jugendbeirates

Beschluss: B24.01.01

Der Jugendbeirat Tutzing hat in seiner Sitzung am 4. Februar die im Anhang befindliche Geschäftsordnung einstimmig und damit mit zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen.

Tutzing, den 5. Februar 2024



Paul Friedrich
Vorsitzender Jugendbeirat Tutzing

Geschäftsordnung des Jugendbeirates Tutzing

Der Jugendbeirat gibt sich auf Grundlage von § 4 Absatz 8 Jugendbeiratssatzung folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sitzungsgrundsätze
- § 2 Sitzungsablauf
- § 3 Beschlüsse
- § 4 Vertretung im Gemeinderat
- § 5 Vorsitz
- § 6 Mitglieder
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher/in
- § 8 Organisation und Veranstaltungsbeauftragte/r
- § 9 Protokoll und Schriftführer/in
- § 10 Unterstützerkreis
- § 11 Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ)
- § 12 Kostenerstattungen
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Sitzungsgrundsätze

- (1) Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt.
- (2) Sitzungen finden auf Antrag eines Mitgliedes online oder in hybrider Form statt.
- (3) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n auf elektronischem Wege mindestens zwei Wochen vorher.
- (4) Die Sitzungsleitung wird durch den/die Schriftführer/in in seinen/ihren Aufgaben, insbesondere der Protokollführung, unterstützt.
- (5) ¹Rede-, Stimm- und Antragsrecht haben alle gewählten Mitglieder. ²Das Rederecht steht auch geladenen Gästen zu. ³Per Beschluss kann in der Sitzung einem nicht geladenen Gast Rederecht erteilt werden. ⁴In der vor jeder Sitzung verpflichtenden Diskussionsrunde mit allen Tutzinger Jugendlichen, hat jeder aktiv Wahlberechtigte Rede- und Antragsrecht. ⁵Anträge aus der offenen Diskussionsrunde können per Beschluss auf die Tagesordnung mit aufgenommen werden. ⁶Sie sind spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Jugendbeirates zu behandeln.
- (6) Das Rederecht kann durch die Sitzungsleitung entzogen werden, wenn nicht zur Sache gesprochen wird.
- (7) ¹Ein Antrag eines Jugendbeiratsmitglied soll im Regelfall schriftlich dem/der Vorsitzenden zugehen. ²Dies kann auf elektronischem Weg geschehen. ³Er ist in der darauffolgenden Sitzung, zu welcher noch nicht geladen wurde, zu behandeln.
- (8) ¹Ein Jugendbeiratsmitglied kann auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellen. ²Es ist zu begründen, weshalb der Regelfall des Absatz 5 nicht zweckmäßig ist und eine sofortige Behandlung geboten ist. ³Über die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung ist abzustimmen. ⁴Der Antrag ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Jugendbeirates zu behandeln. ⁵Änderungsanträge sind grundsätzlich in der Sitzung zulässig. ⁶Sie sind in der gleichen Sitzung zu behandeln.

- (9) ¹Die Jugendbeiratsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. ²Wenn eine Teilnahme nicht möglich ist, hat sich das Mitglied bei dem/der Vorsitzenden für die Sitzung spätestens am Vortag zu entschuldigen.

§ 2 Sitzungsablauf

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Es soll über die Tagesordnung abgestimmt werden. Es ist eine offene Diskussion mit allen anwesenden Jugendlichen zu führen.
- (2) ¹Anträge werden in drei Lesungen behandelt. ²In der ersten Lesung steht es dem Antragsteller zu, seinen Antrag zu begründen. ³Alle weiteren Redeberechtigten können sich zur generellen Aussprache über den Antrag zu Wort melden. ⁴In der zweiten Lesung, werden Änderungsanträge behandelt. ⁵Dem jeweiligen Änderungsantragsteller steht das Recht zu, seinen Änderungsantrag zu begründen. ⁶Alle weiteren Redeberechtigten dürfen sich zu der konkreten Änderung äußern. ⁷Es ist über die jeweilige Änderung nach dem Hören aller zulässigen Wortmeldungen abzustimmen, sofern der Antragsteller die Änderung nicht schon übernommen hat. ⁸Sofern keine Änderungen bestehen, entfällt die zweite Lesung. ⁹In der dritten Lesung wird ohne weitere Aussprache über den Antrag in geänderter Form abgestimmt. ¹⁰Die Stimmen sind durch die Sitzungsleitung und den/der Schriftführer/in zu zählen. ¹¹Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden grundsätzlich in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (4) Ein Mitglied kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste, sofortige Abstimmung, Begrenzung oder Aufhebung einer Redezeit, wobei diese eine Minute nicht unterschreiten darf, Nichtbefassung eines Antrags, abschnitts- oder satzweise Abstimmung über einen Antrag und Beschränkung auf drei pro und drei contra Redner in wechselnder Abfolge stellen.
- (5) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag ist sofort zu behandeln, wobei der aktuelle Redner nicht unterbrochen werden darf. ²Zur Unterscheidung zwischen Wortmeldung zur Sache und Wortmeldung zur Geschäftsordnung, bedarf es zum Anzeigen eines Geschäftsordnungsantrags des Meldens mit beiden Armen.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind in Abweichung von § 3 Absatz 4 GO auch angenommen, wenn keine Gegenrede besteht.
- (7) ¹Bei Anträgen, Änderungsanträgen und Geschäftsordnungsanträgen ist die Befassung mit dem weitestgehenden zu beginnen. ²Über die Tragweite eines Antrags entscheidet die Sitzungsleitung.
- (8) ¹Wenn eine anwesende Person den Sitzungsablauf erheblich stört und auf ihr Fehlverhalten mittels einer Ermahnung schon einmal hingewiesen wurde, kann sie von der Sitzungsleitung vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Die Sitzung kann bei Unruhe im Sitzungssaal, die den Sitzungsablauf erheblich stört, durch die Sitzungsleitung unterbrochen werden.
- (9) ¹Ist der Jugendbeirat nicht beschlussfähig, so kann auf Entscheidung der Sitzungsleitung die Sitzung geschlossen oder die Beratung fortgesetzt werden. ²Sofern die Beratung fortgesetzt wird, können die anwesenden Jugendbeiratsmitglieder Beschlussempfehlungen beschließen, welche in der nächsten Sitzung ohne weitere Beratung zur Abstimmung gestellt werden. ³In beiden Fällen des 1. Satzes ist zu einer neuen innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Sitzung einzuladen. ⁴Die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.
- (10) ¹Der/Die Vorsitzende/n kann eine Sitzung absagen, wenn durch Entschuldigung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendbeirates nicht von

Beschlussfähigkeit in der Sitzung auszugehen ist. ²Die Ausladung muss auf dem gleichen Weg wie die Ladung erfolgen. ³Es besteht keine Frist zur Ausladung. ⁴Absatz 7 findet auch in diesem Fall Anwendung.

- (11) Eine Sitzung kann auf mündlichen Antrag eines Mitglieds und Beschlussfassung des Jugendbeirates beendet und die offenen Punkte auf die nächste Sitzung vertagt werden, wenn die Sitzung länger als drei Stunden dauert.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen zu fassen, solange die Geschäftsordnung nicht anderes besagt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange die Geschäftsordnung nichts anderes besagt.
- (5) Beschlüsse sind auf Antrag eines Mitgliedes online durchzuführen.
- (6) ¹Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt. ²Wahlen sind geheim durchzuführen. ³Auf Antrag eines Mitglieds muss auch die entsprechende Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (7) Abstimmungen zu Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung können im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege stattfinden.

§ 4 Vertretung im Gemeinderat

- (1) ¹Der Jugendbeirat entsendet per Beschluss ein Mitglied in die Gemeinderatssitzung, in die Ausschüsse und sonstige politische Gremien der Gemeinde Tutzing. ²Für jede dieser Gremien ist ein eigener und jeweils neuer Beschluss notwendig. ³Ziel ist, dass jedes Mitglied in einem Geschäftsjahr in einer Gemeinderatssitzung den Jugendbeirat vertreten hat. ⁴Ausnahmen von dieser Zielvorgabe sind nur bei triftigen Gründen möglich.
- (2) Der Beschluss kann im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Der/Die Vertreter/in hat nicht die eigene Meinung, sondern die des Jugendbeirates zu vertreten.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende/r leitet die Sitzungen des Jugendbeirates, erteilt insbesondere das Rederecht, beruft die Sitzungen ein, eröffnet diese und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen, insbesondere gegenüber der Bürgermeisterin, der Gemeindeverwaltung, den Bürger/innen und der Presse.
- (3) ¹Der/Die Vorsitzende wird in geheimer Wahl aus der Mitte des Jugendbeirates gewählt. ²Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Stellvertreter/innen können den/die Vorsitzende/n in seinen/ihrer Aufgaben vertreten. ²Dazu bedarf es der individuellen Aufforderung des/der Vorsitzenden zur Übernahme der Aufgaben durch den/die Stellvertreter/in.
- (5) ¹Die Stellvertreter/innen können auch den/die Schriftführer/in vertreten. ²Das Vorgehen aus Absatz 4 findet Anwendung.

- (6) ¹In den Fällen des Absatzes 4 und 5 sollen der/die erste und zweite Stellvertreter/in abwechselnd beauftragt werden. ²Falls diese/r die Vertretung verweigert, ist der/die jeweils weitere Stellvertreter/in zu beauftragen. ³Wenn beide Stellvertreter/innen die Stellvertretung verweigern, ist im Falle einer Vertretung als Sitzungsleitung in der Jugendbeiratssitzung für diese Sitzung eine Sitzungsleitung per Beschluss zu bestimmen. ⁴Bis diese Sitzungsleitung bestimmt ist, übernimmt der/die Jugendbeauftragte die Sitzungsleitung. ⁵Bei Aufgaben außerhalb der Sitzungen kann der/die Vorsitzende im Falle von Satz 3 ein beliebiges Mitglied beauftragen.
- (7) ¹Der/Die erste Stellvertreter/in betreut zusammen mit dem/der Pressesprecher/in den Bereich Öffentlichkeitsarbeit (§ 8). ²Der/Die zweite Stellvertreter/in betreut zusammen mit dem Beauftragten für Organisation den Bereich Organisation (§ 9)

§ 6 Mitglieder

- (1) ¹Der Jugendbeirat kann seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben per Beschluss betrauen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Jugendbeirates. ³Zwingend notwendig ist eine/e Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit (Pressesprecher/in), ein/e Beauftragte/r für Organisation (Veranstaltungsbeauftragte/r) und ein/e Beauftragte/r für Schriftführung (Schriftführer/in), ⁴Der Jugendbeirat kann die Beauftragung durch Beschluss widerrufen.
- (2) Mitglieder, die Schriftführer/in oder Pressesprecher/in sind, können nicht gleichzeitig den Vorsitz des Jugendbeirates oder eine andere Beauftragtenposition inne haben.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher/in

- (1) Die Pressearbeit soll jugendgerecht erfolgen.
- (2) Der/Die Pressesprecher/in führt die digitalen Präsenzen, insbesondere die Website und die sozialen Medien.
- (3) Der/Die Pressesprecherin veröffentlicht insbesondere die Sitzungstermine, die Tagesordnung und die Protokolle auf der Website.
- (4) Der/Die Pressesprecher/in vermittelt die Arbeit und die Beschlüsse der Tutzingener Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend.
- (5) Der/Die Pressesprecher/in stellt auf Anfrage Jugendlichen den Link zur Online-Teilnahme an Online- oder Hybrid-Sitzungen zur Verfügung.
- (6) Der/Die Pressesprecher/in kann den/die Vorsitzende/n nur nach Aufforderung des/der Vorsitzende/n und nur im Einzelfall gegenüber den Bürger/innen und der Presse vertreten.
- (7) ¹Der/Die Pressesprecher/in kann durch weitere Mitglieder des Jugendbeirates oder des Unterstützerkreises (§ 10) durch Beschluss in seiner/ihrer Arbeit unterstützt werden. ²Diese Mitglieder tragen die Bezeichnung weitere Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Organisation und Veranstaltungsbeauftragte/r

- (1) Der/Die Veranstaltungsbeauftragte/r organisiert die vom Jugendbeirat beschlossenen Veranstaltungen federführend, nicht jedoch die Jugendbeiratssitzungen.
- (2) ¹Der/Die Veranstaltungsbeauftragte/r kann durch weitere Mitglieder des Jugendbeirates oder des Unterstützerkreises (§ 10) durch Beschluss in seiner/ihrer Arbeit unterstützt werden. ²Diese Mitglieder tragen die Bezeichnung weitere Beauftragte für Organisation.

§ 9 Protokoll und Schriftführer/in

- (1) Jede Sitzung des Jugendbeirates ist zu protokollieren. Das Protokoll wird durch den/die Schriftführer/in angefertigt.
- (2) Das Protokoll muss Teilnehmer, Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die behandelte Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (3) Das Protokoll ist durch die Sitzungsleitung und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (4) ¹Es ist den Mitgliedern des Jugendbeirates innerhalb von einer Woche zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen. ²Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls im Umlaufverfahren keine Einwendungen der Mitglieder erhoben wurde.
- (5) Ein genehmigtes Protokoll ist zu veröffentlichen.

§ 10 Unterstützerkreis

- (1) Durch Beschluss des Jugendbeirates können interessierte Tutzingener Jugendliche von 12 bis 27 Jahren in den Unterstützerkreis des Jugendbeirates aufgenommen werden.
- (2) ¹Mitglieder des Unterstützerkreises haben das Recht in der internen Whats-App-Gruppe und dem Email-Verteiler des Jugendbeirates aufgenommen zu werden. ²Sie haben Rederecht in den Jugendbeiratssitzungen. ³Sie können auf Antrag auf der Website des Jugendbeirates aufgeführt werden.
- (3) Mitglieder des Unterstützerkreises sollen an der Planung von Veranstaltungen des Jugendbeirates mitwirken oder die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

§ 11 Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ)

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt zu Anfang seiner Wahlperiode gemäß den Vorgaben des DVBJ seine Delegierten. ²Solange und soweit der DVBJ keine eigenen Regelungen erlässt, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Delegierten sind daran gehalten, an den Veranstaltungen des DVBJ teilzunehmen und an dessen programmatischer Arbeit mitzuarbeiten.
- (3) Die Delegierten sollen dem Jugendbeirat in regelmäßigen Abständen, müssen aber mindestens zweimal jährlich, über die Tätigkeiten des DVBJ berichten.
- (4) ¹Den Delegierten steht eine Kostenerstattung für Reisen im Rahmen ihrer Delegiertentätigkeit zu. ²Die Mittel werden entsprechend durch das Budget gem. § 9 Absatz 3 der Jugendbeiratssatzung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Den Mitgliedern des Jugendbeirates steht eine Entschädigung von € 10,00 pro Sitzung, in der sie anwesend sind, zu.
- (2) ¹Den Mitgliedern des Jugendbeirates steht eine Fahrtkostenerstattung zu, wenn sie vom Jugendbeirat für die entsprechende Tätigkeit per Beschluss beauftragt wurden. ²Die Fahrtkostenerstattung beträgt für PKW-Fahrten dem in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BayRKG ausgewiesenen Wert. ³Der Höchstsatz für PKW-Fahrten

beträgt 130 Euro für jegliche mit der Reise verbundenen Fahrten. ⁴Fahrten mit dem Öffentlichen Verkehr werden vollständig ersetzt.

- (3) ¹Den Delegierten des Dachverbandes der bayerischen Jugendvertretungen e.V. steht eine Kostenerstattung für Veranstaltungen im Rahmen des Dachverbandes zu. ²Diese Kostenpauschale umfasst Fahrt- wie Übernachtungskosten. ³Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach Absatz 2. ⁴Die Übernachtungskostenerstattung werden bis zu einem Höchstbetrag von € 25,00 pro Nacht vollständig ersetzt.
- (4) ¹Als Verkehrsmittel ist vorrangig der Öffentliche Verkehr zu benutzen. ²Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die PKW-Nutzung erstattet. ³Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, ob die PKW-Nutzung gerechtfertigt ist.
- (5) Die Kostenerstattungen gem. Absatz 1 und Absatz 2 werden über das dem Jugendbeirat zur Verfügung gestellte Budget gem. § 9 Absatz 3 Jugendbeiratssatzung finanziert.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Mitglieder des Jugendbeirates.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des Jugendbeirates zu ersetzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit keine weiteren Regelungen in dieser Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (2) Es kann mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln in der Sitzung für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung von der Geschäftsordnung abgewichen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Jugendbeirates sofort in Kraft und wird veröffentlicht.